

Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2019 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	69.701.770,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	69.735.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	1.360.120,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	987.450,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	72.245.650,00 €
Auszahlungen auf	76.760.960,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.074.160,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.794.840,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.171.490,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.683.790,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.282.330,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

4.822.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 370 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

Kontengruppe	Bezeichnung	Wertgrenze
50	Personalaufwendungen	240.000,00 €
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	130.000,00 €
53	Transferaufwendungen	230.000,00 €
54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	50.000,00 €
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	10.000,00 €
57	Bilanzielle Abschreibungen	60.000,00 €
59	Außerordentliche Aufwendungen	10.000,00 €
78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	120.000,00 €
79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, sowie jede Entfristung befristeter Arbeitsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung des Kämmerers.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,00 € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 € bis 30,00 € am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den

.....
Golde
Bürgermeister